

brechen gegen § 7 Abs. I Ziff. 1 und Abs. II der WStrVO zu einer Gesamtstrafe von

3 — drei — Jahren Zuchthaus;

der Angeklagte Burgsmüller wegen Verbrechens gegen SMAD-Befehl Nr. 160 zu einer Zuchthausstrafe von

2 — zwei — Jahren;

der Angeklagte Flörchinger wegen Verbrechens gegen SMAD-Befehl Nr. 160 zu einer Zuchthausstrafe von

1 — einem — Jahr.

Im übrigen werden die Angeklagten Geiger, Hüttner, Burgsmüller und Flörchinger freigesprochen.

Der Angeklagte Mergell wird

freigesprochen.

Der Betrieb der Brauerei Mergell AG in Arnstadt wird eingezogen.

Den verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen angerechnet.

Soweit die Angeklagten verurteilt worden sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens, soweit Freispruch erfolgt ist, trägt die Staatskasse die Kosten.

Aus den Gründen:

Die Bedeutung dieses Prozesses liegt darin, daß er allen Beteiligten den sich ständig verschärfenden Klassenkampf der reaktionären Kräfte gegen unsere neue Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich sichtbar macht. Unsere junge Staatsmacht aber setzt sich gegen solche Angriffe zur Wehr und bekämpft verbrecherische Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet, die sich gegen den Bestand ihrer Ordnung richten. Diese Ordnung ist das Werk unserer Arbeiter und Bauern mit ihren Verbündeten. Die Grundlage dieser Ordnung wurde nach dem totalen militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch Hitlersdeutschlands am 8. Mai 1945 in mühseliger Arbeit gemeinsam nach dem Grundsatz: Erst mehr arbeiten, dann besser leben, geschaffen. Sie beruht insbesondere auf der Boden-, Industrie- und Bankreform und bezweckt in der Verwirklichung des Potsdamer Abkommens die Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung Gesamtdeutschlands. Mit Hilfe der Sowjetunion wurden Schritt für Schritt zunächst in der ehemaligen Ostzone, dann in der Deutschen Demokratischen Republik die gesetzlichen Bestimmungen des Potsdamer Abkommens auch folgerichtig durchgeführt. Ganz im Gegensatz dazu hat sich Westdeutschland unter dem verhängnisvollen Einfluß der Vereinigten Staaten von Amerika an seine Verpflichtung zur Durchführung des Potsdamer Abkommens nicht gehalten, ist vielmehr unter Bruch dieses Abkommens wieder zur Hochburg nazistischer, militaristischer und antidemokratischer Kräfte aller Schattierungen geworden. Diese reaktionären Kräfte aber versuchen mit allen Mitteln uns zu schaden. Wie stark diese Kräfte gerade an der Zerstörung und Niederhaltung unserer Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, haben uns allen die eindrucksvollen Strafverfahren gegen die Staatsverbrecher im Moog-Prozeß, im DCGG-Prozeß und im Solvay-Prozeß gezeigt. Wir dagegen haben heute einen neuen Staat der Arbeiter und Bauern. Es entwickelt sich ein neues Staatsbewußtsein. In dem Stolz auf diesen Staat, der für alle Deutschen Vorbild und der Beginn eines Lebens ohne Ausbeutung des Menschen durch den Menschen in friedlicher gemeinsamer Aufbauarbeit werden muß, werden täglich Leistungen zur Verbesserung des materiellen Lebens unserer Werktätigen, zur Erhaltung des Friedens in der Welt und zur Wiedervereinigung Deutschlands vollbracht. Ein sichtbares Zeichen dafür, wie das Vertrauen des gesamten Volkes zu der führenden Kraft unserer

Staatsmacht, der Partei der Arbeiter und Bauern, gewachsen ist, bringt uns der augenblicklich in Berlin stattfindende IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, bringt uns die Tatsache der Verleihung der Souveränität an die Deutsche Demokratische Republik.

Während einerseits die fortschrittlichen Kräfte unter Überwindung aller Schwierigkeiten sich für den Aufbau täglich abmühen, gibt es Menschen, die es nicht berührt, daß die Welt im Kampf zwischen Kapitalismus und Sozialismus verändert wird, wenn sich nur bei ihnen nichts verändert. „In Arnstadt sind die Menschen noch dieselben“, drückte es der Angeklagte Flörchinger aus. Es gibt zwar Dinge, die „der Ablauf der Zeit mit sich bringt“, aber das beruhigt sich wieder.

Zu diesen Menschen gehören die Angeklagten.

Die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit macht es den Untersuchungsorganen sowie der Staatsanwaltschaft zur Pflicht, Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. In dem gleichen Maße hat das Gericht alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Dieser Aufgabe dienen die Vernehmungen der Angeklagten zur Person und zur Sache, sowie die Erhebung der Beweise, also insbesondere die gesamte Hauptverhandlung. Eine Bestrafung setzt die Erörterung des konkreten Sachverhalts nach der subjektiven und objektiven Seite voraus, denn die verbrecherische Handlung, nicht aber die Gesinnung des Täters wird bestraft. Dies geschieht im Gegensatz zu Strafverfahren in Westdeutschland, wo bereits fortschrittliche Einstellung zu einer Bestrafung genügt.

.....

Die Anklage wirft den Angeklagten vor, ein Sabotageverbrechen dadurch begangen zu haben, daß sie bestehende Konzernverbindungen, die zwischen der Mergellbrauerei AG., der Saalemälzerei AG. und dem Nahrungsmittelwerk Könnern bestanden, bei deren Sequestrierung verheimlicht und den Abschluß von Verträgen vorgenommen haben, wodurch sie Gastwirte in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich brachten. Die dazu festgestellten Tatsachen reichen aber zu einer Bestrafung nicht aus. Über die bereits dargestellten Verbindungen zwischen der Brauerei Mergell AG. in Arnstadt, der Saalemälzerei Könnern und dem Nahrungsmittelwerk hinaus haben sich keine weiteren Verbindungen ermitteln lassen. ... Auch der Abschluß der Pacht- und Bierlieferungsverträge mit Gastwirten kann keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Eine derartige Verbindung bringt zwar eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit mit sich, die aber hier nicht die Bedeutung eines Konzerns erreicht hat. ...

Der Eröffnungsbeschluß wirft den Angeklagten weiterhin vor, die blockierten Aktien der Mergell AG. in Westdeutschland aufgeboden und mit ihnen Handel getrieben zu haben. Dieser Vorwurf hat sich nicht aufrechterhalten lassen. ...

Der Eröffnungsbeschluß beschuldigt die Angeklagten, unzulässige Dividende ausgeschüttet zu haben, die sie zum Teil an die in Westdeutschland wohnende Aktienbesitzerin Annelore Rohn ausgezahlt hätten. ... Aus diesen Handlungen lassen sich strafbare Folgen nicht herleiten, da der Senat die Ausschüttung von Dividenden in diesem Falle für zulässig erachtet. ...

Auch insoweit muß Freispruch erfolgen.

Der Angeklagte Geiger erhielt aber neben diesen Beträgen laufend von der Mergell AG. Zahlungen für die Erbengemeinschaft. Da diese keine erhebliche anderweite Einkommensmöglichkeit besaß, und ihre sonstige Vermögensmasse nicht flüssig machen konnte oder wollte, fanden Rückzahlungen darauf kaum statt.